

## Datensperre nach § 22 IDG Kanton Zürich

Ich beantrage die Sperre meiner Personendaten gemäss IDG und zugehöriger Verordnung für die Bevölkerungsdienste der Stadt Wallisellen. Dabei nehme ich zur Kenntnis, dass meine Adresse nicht für schützenswerte ideelle Zwecke als Adresslisten bekannt gegeben wird. Die Sperre gilt nicht für die in § 22 IDG genannten Ausnahmen.

Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

### § 22 IDG

<sup>1</sup> Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen, wenn das öffentliche Organ auf Grund einer spezialgesetzlichen Bestimmung Personendaten voraussetzungslos bekannt geben kann.

<sup>2</sup> Das öffentliche Organ gibt Personendaten trotz Sperrung bekannt, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass die Sperrung sie an der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person hindert.

Einsenden an: Stadt Wallisellen, Bevölkerungsdienste, Zentralstrasse 9, Postfach, 8304 Wallisellen

Bestätigung der Bevölkerungsdienste, dass die Datensperre (§ 20 Abs. 2 IDV) eingetragen wurde:

Datum: \_\_\_\_\_

(wird durch die Bevölkerungsdienste ausgefüllt)

Nebenbemerkung:

Für die Sperrung von Daten des Steuerregisters kann am Schalter der Steuern Wallisellen ein separates Gesuchsformular bezogen werden.